



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
ppm Sensortechnik GmbH
Siemensstr. 14
41469 Neuss

Datum: 08.03.2012

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
55.3-8331.1-501/12-Ke
bei Antwort bitte angeben

Frau Klein
Zimmer: 254
Telefon:
0211 475-9552
Telefax:
0211 475-9025
dagmar.klein@
brd.nrw.de

Änderungsbescheid
zur
Genehmigung U 11/08
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

Auf Ihren Antrag vom 17.02.2012 ändere die erteilte Genehmigung U°11/08 (Bezugsgenehmigung) vom 04.08.2008 gemäß § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit § 17 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), beide in den zurzeit gültigen Fassungen, wie folgt:

Der Änderungsbescheid gilt nur in Verbindung mit der Bezugsgenehmigung. Die in Abschnitt E aufgeführten Antragsunterlagen sind soweit von mir nichts Entgegenstehendes festgesetzt ist, verbindliche Genehmigungsbestandteile.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Abschnitt F aufgeführten Auflagen und der mit Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen erteilt.

Dienstgebäude:
Ruhrallee 55,
45138 Essen
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Essen Hbf
Buslinie 154/155 - Kupferdreh
Haltestelle:
Dammannstraße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

**A. Zusammenstellung der radioaktiven Stoffe**

Seite 2 von 9

Radioaktive Stoffe in umschlossener Form¹⁾

lfd. Nr.	Radionuklid	Gesamtaktivität	max. Einzelaktivität
1	Am – 241	2 GBq	3 MBq
2	Ra – 226	100 MBq	0,037 MBq
3	Kr – 85	10 GBq	60 MBq

¹⁾ Form im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 29 b StrlSchV

B. Umgangszweck

1. Prüfung und Test von Ionisationsrauchmeldern.
2. Lagerung der Ionisationsrauchmelder zur Prüfung, Reparatur oder Zerlegung im schwarz gekennzeichneten Bereich.
3. Ausbau und Lagerung der demontierten Strahlerfolie von defekten Ionisationsrauchmeldern bis zur Entsorgung im rot gekennzeichneten Bereich (Kontrollbereich).

C. Umgangsort

41469 Neuss, Siemensstr. 14, Erdgeschoss
(Räume im Plan gekennzeichnet)



D. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte

Seite 3 von 9

1. Die Genehmigungsinhaberin (Strahlenschutzverantwortliche i. S. § 31 Abs. 1 StrlSchV), die ppm Sensortechnik GmbH, wird vertreten durch den fachkundigen Geschäftsführer, Herrn Mario Pussin
2. Strahlenschutzbeauftragter nach § 31 Abs. 2 StrlSchV ist Herr Peter Geske

E. Antragsunterlagen

Neben den Antragsunterlagen der Bezugsgenehmigung sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen, soweit von mir nichts Entgegenstehendes festgesetzt ist, verbindliche Genehmigungsbestandteile:

1. Genehmigungsantrag vom 17.02.2012

F. Auflagen

Die Auflagen der Bezugsgenehmigung erhalten folgende Fassung:

1. Die Berufung oder die Entlassung eines nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Genehmigungsinhabers Berechtigten (vgl. Abschnitt D 1) ist mir unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Änderung der Entscheidungsbereiche, sofern mehrere Berechtigte vorhanden sind und die Änderung die genehmigte Tätigkeit strahlen-



- schutzrechtlich berührt. Der Anzeige der Berufung ist ein polizeiliches Führungszeugnis der v. g. Person beizufügen. Das Zeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
2. Über den Zug- oder Abgang an „sonst tätigen Personen“ einschließlich der Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen.
 3. Dieser Bescheid und gegebenenfalls spätere Nachträge dazu sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
 4. Die entsprechend § 34 StrlSchV zu erlassende Strahlenschutzanweisung ist auf dem neuesten Stand zu halten und allen betroffenen Personen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Die Anweisung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mir auf Verlangen vorzulegen.
 5. Über die vorhandene Stückzahl an Strahlern ist getrennt nach Nukliden Buch zuführen. Dabei ist zu beachten, dass die genehmigte Gesamtaktivität (Tabelle A) nicht überschritten wird.
 6. Undichte bzw. beschädigte sowie nicht mehr benötigte Strahler sind entweder an den Inhaber einer entsprechenden Genehmigung nach § 7 StrlSchV abzugeben (z. B. an den Hersteller) oder als radioaktiver Abfall an die in Hinweis 1 genannte Landessammelstelle abzuliefern.



7. Radioaktive Stoffe sind, solange sie nicht verwendet werden, gesichert aufzubewahren. Nur fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzbeauftragte sowie schriftlich vom Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten benannte Personen dürfen Zugang zu diesen Stoffen haben.
8. Radioaktive Stoffe dürfen von „sonst tätigen Personen“ nur verwendet werden, wenn ein Strahlenschutzbeauftragter anwesend ist oder erreichbar ist und kurzfristig vor Ort zur Verfügung steht.
9. Bei Personen, die nach Maßgabe der Genehmigung Ionisationsrauchmelder im Kontrollbereich zerlegen, ist die Dosis an den Händen zu messen.
10. Personen, die nach Maßgabe der Genehmigung Ionisationsrauchmelder zerlegen, sind grundsätzlich auf Inkorporierung der radioaktiven Stoffe zu überwachen. Das heißt, die Inkorporationsmöglichkeiten und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Inkorporationsüberwachung sind anhand der neuen „Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen“ Teil 2 vom 12. Januar 2007 zu beurteilen. Die Expositionsbedingungen sind zu dokumentieren und die Unterlagen mir zur Einsicht bereitzuhalten.
11. Die Feststellung nach § 44 Abs. 1 StrlSchV, ob Kontaminationen vorhanden sind, hat mindestens arbeitstäglich zu erfolgen. Kontrollen sind außerdem sofort vorzunehmen, wenn Kontaminationsverdacht besteht. Über die Messungen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 1 Jahr



aufzubewahren und mir zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Seite 6 von 9

12. Für die Kontaminationskontrollen nach § 44 Abs. 1 und 2 StrlSchV sind Messgeräte zu verwenden, die geeignet sind, die Grenzwerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV für die Nuklide zu erfassen.
13. Radioaktive Abfälle (Ausgesonderte Ionisationsrauchmelder oder auch nur Strahlerfolien) sind in dafür geeigneten Behältern zu sammeln und im Tresorraum bis zur Ablieferung gesichert aufzubewahren. Strahlerfolien die Ra 226 enthalten, sind separat in dicht verschlossenen Behältern aufzubewahren.
14. Der Kontrollbereich ist mechanisch zu entlüften. Dabei muss die Abluft gefahrlos unmittelbar ins Freie abgeführt werden.
15. Der Tresor muss zwangsbelüftet sein und die Abluft direkt ins Freie nach außen geführt werden.
16. Der Zutritt zum Kontrollbereich hat über einen Vorraum zu erfolgen.

G. Hinweise

1. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 StrlSchV ist die Bezirksregierung Köln - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle, Stetternicher Forst, 52428 Jülich.



2. Zuständige Messstelle im Sinne des § 41 StrlSchV für die Personendosimetrie ist das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstr. 186, 44287 Dortmund. Einzelheiten des Überwachungsverfahrens sind dort zu erfragen.
3. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Auf die Möglichkeit nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs (§ 17 Abs. 2 bis 5 AtG) wird hingewiesen.
4. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung. Sie schließt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidung ein.
5. Die Lagerung der Ionisationsrauchmelder sowie der Strahlerfolien hat entsprechend DIN 25422 „Aufbewahrung radioaktiver Stoffe – Anforderungen an Aufbewahrungseinrichtungen und deren Aufstellungsräume zum Strahlen-, Brand- und Diebstahlschutz“ zu erfolgen.
6. Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten sowie die Änderung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sind mir unverzüglich anzuzeigen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV). Meine Anzeigebestätigung ist diesem Bescheid beizufügen.
7. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist gemäß § 30 Abs. 2 StrlSchV durch die Teilnahme an einem Kurs oder Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren.



H. Deckungsvorsorge

Seite 8 von 9

Der Nachweis einer Deckungsvorsorge ist gemäß § 10 der StrlSchV nicht erforderlich. Die Haftung für eventuell auftretende Schäden bleibt jedoch unberührt.

I. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Genehmigung trägt die Antragstellerin.

Sie werden nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S. 524) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 262) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung (SGB NRW 2011) wie folgt festgesetzt:

Der Gebührenrahmen beträgt nach Tarifstelle 11.8.1 des Allgemeinen Gebührentarifs 65,- bis 35.000,- Euro. In Ihrem Fall setze ich die Gebühr auf eine Höhe von

100,- EUR

fest. Dabei habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit diesem Bescheid verbunden ist, berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung gebührenfrei und ohne Abzüge auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Kassenzzeichens und der Rechnungsnummer zu überweisen.



J. Ihre Rechte

Seite 9 von 9

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragt werden. Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.